

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/20 95/08/0179

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.02.1996

Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §1392;

ASVG §67 Abs10;

BAO §80 impl;

BAO §9 impl;

VereinsG 1951 §4 Abs2 litg;

VereinsG 1951 §4 Abs2 liti;

Rechtssatz

Eine zur Vertretung des Betragsschuldners - eines Vereins - berufene Person iSc 67 Abs 10 ASVG darf es bei ihrer Bestellung zum Vorstandsmitglied nicht hinnehmen, daß sie durch eine Vereinbarung mit einer Bank an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Dazu gehört auch eine Behinderung infolge des Abschlusses eines globalen Mantelzessionsvertrages, durch den einerseits die Bank als andrängender Gläubiger begünstigt, andererseits andere andrängende Gläubiger benachteiligt werden (Hinweis E 22.4.1992, 91/14/0252, E 12.4.1994, 93/08/0259-0261, und E 28.2.1995, 91/14/0255).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080179.X04

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at